ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der D+H Mechatronic AG oder einem Unternehmen der D+H Unternehmensgruppe (nachfolgend „D+H“ genannt) und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die D+H nicht ausdrücklich anerkennt, sind für D+H unverbindlich, auch wenn D+H ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Waren vorbehaltlos annimmt Vor Einbeziehung dieser Bedingungen geltende Regelungen zwischen Parteien werden durch diese ersetzt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen D+H und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kauf-/Dienstleistungsverträgen getroffen werden, sind nur in den Verträgen oder eventuellen Rahmen- oder Zusatzvereinbarungen, diesen Bedingungen und den Angeboten von D+H schriftlich niedergelegt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages (Bestellung) ist D+H zwei Wochen gebunden. Sofern bei der Bestellung auf bereits vormals festgelegte Preise des Lieferanten oder/und eine gesonderte Qualitätsvereinbarung zwischen D+H und dem Lieferanten ausdrücklich Bezug genommen wird, gelten ausschließlich die vormals festgelegten Preise und die in der Qualitätsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale und Regelungen.

2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von D+H, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote von D+H nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an D+H zurückzusenden.

3. Zahlungen

3.1 Der von D+H in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt bei Warenlieferungen ab Werk und ohne Verpackung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich als Nettopreis, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ggf. anfallender Zölle, etc. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von D+H angegebene Bestellnummer auszuweisen.

3.2 D+H zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von zwölf Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Mit Fehlern behaftete Rechnungen gelten als nicht fällig.

3.3 Auch wenn D+H Zahlungen leistet, bedeutet dies keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

3.4 D+H stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

4. Lieferfrist

4.1 Die von D+H in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsfrist oder das angegebene Liefer- oder Leistungsdatum sind für den Lieferanten verbindlich.

4.2 Soweit der Lieferant erkennen kann, dass eine Lieferung nur verzögert erbracht werden kann, wird der Lieferant D+H unverzüglich schriftlich benachrichtigen. D+H ist in dem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Letzteres gilt nicht, wenn der Grund der Verzögerungen auf höherer Gewalt beruht.

5. Gewährleistung/Haftung/ CE Bestimmungen

5.1 D+H wird bei Warenlieferungen die Ware nach Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen. Als angemessen gilt auch eine Untersuchung innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung im Rahmen der Verarbeitung. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen ab Feststellung des Mangels von D+H abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn D+H sie innerhalb von drei Wochen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

5.2 Der Lieferant garantiert die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften. Er garantiert weiter, dass es sich bei gelieferten Waren um neu hergestellte und auch keine wiederaufbereiteten Waren handelt

5.3 Der Lieferant garantiert Sachmängelhaftung.

5.4 D+H stehen ansonsten die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber D+H im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

5.5 Im Gewährleistungsfall ist defekte Ware nach Wahl von D+H innerhalb von 7 Tagen auszutauschen (Vorab-Austausch, ohne das D+H die reklamierte Ware zum Lieferanten versendet haben muss) oder zu dem zum Kaufzeitpunkt berechneten Einkaufspreis innerhalb von 10 Tagen gutzuschreiben/zu erstatten oder zu reparieren. Nach dem ersten erfolglosen Reparaturversuch entsteht für D+H in jedem Fall der Anspruch auf Rücktritt. D+H ist auch berechtigt, die Ware selbst zu reparieren oder Nacharbeiten vorzunehmen und dem Lieferanten die angemessenen Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

5.6 Der Lieferant garantiert, dass alle an D+H gelieferten Waren den Bestimmungen der jeweils aktuellen CE Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der in Europa geltenden Vorschriften und Normen in Bezug auf Produktsicherheit hergestellt wurden, insbesondere in Bezug auf die elektrische Sicherheit und den Schutz von Personen gegen Schäden durch Netzspannung oder Hochspannung oder Schäden durch Feuer. Dem Lieferanten ist es verboten, Baugruppen oder Systeme an D+H zu liefern, welche nicht o. g. Kriterien genügen.

6. Haftung des Lieferanten/ Versicherungsschutz

6.1 Wird D+H aufgrund eines Produktschadens, der auf einen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel einer gelieferten Sache zurückzuführen ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant D+H auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

6.2 Muss D+H aufgrund eines solchen Schadensfalls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, D+H alle Aufwendungen dafür zu erstatten. D+H wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von D+H bleiben hiervon unberührt.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 2.000.000,00 € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten und dies D+H jederzeit nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von D+H bleiben hiervon unberührt.

6.4 Wird D+H von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, D+H von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die D+H im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. D+H wird ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt/ Werkzeuge/Zeichennutzung

7.1 Alle von D+H erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum von D+H. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von D+H außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an D+H zurückzugeben.

7.2 Lieferant und D+H bewahren Stillschweigen über diese Vereinbarung und machen dritten weder mittelbar noch unmittelbar Informationen zu den Vertragspunkten oder Bestellungseinzelheiten, einschließlich Qualitätsanforderungen zugänglich.

7.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten von D+H übergeben werden oder im Auftrag von D+H hergestellt werden bleiben im Eigentum von D+H und sind auch jederzeit entsprechend kenntlich zu machen.

7.4 Der Lieferant darf D+H-Logos, -Warenzeichen, -Namen, -Handelsnamen und sonstige Zeichen von D+H nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch D+H verwenden.

8. Schutzvermerk/Abtretung/Laufzeit/Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

8.1 Alle von D+H herausgegebenen Dokumente (z. B. Zeichnungen, Fertigungsanweisungen, Entwicklungsberichte, Prüfergebnisse, Verträge, Protokolle oder ähnliche Aufzeichnungen) und die damit verbundenen Schutzrechte an dem jeweiligen Inhalt des Dokumentes sind gemäß Schutzvermerk nach ISO 16016 einzuhalten. Der Schutzvermerk o00110 Rev. A00 wird als bekannt vorausgesetzt, ist auf Nachfrage zu erhalten und gilt hiermit als vereinbart.

8.2 Diese AEB gelten unbefristet und sind jederzeit von einer Partei schriftlich kündbar.

8.3 Erfüllungsort ist der Sitz von D+H in 22949 Ammersbek. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und D+H ergebende Streitigkeiten ist Hamburg.

8.4 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB), auch bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen.

Version 09.03.2018

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei Lieferpartnern der D+H Gruppe und deren betroffenen Personen bzw. Mitarbeitern (gemäß Art. 13 DSGVO)

1. Für die Beschaffungsprozesse der D+H Gruppe (z. B. Anfragen/Ausschreibungen, Angebotsvergleiche, Bestellabwicklung, Lieferantenbewertungen und Risikoanalysen) sowie der Austausch von Daten (z. B. Visitenkartenaustausch zur Geschäftsanbahnung) werden die uns bekannten, vorliegenden Stammdaten inkl. erforderliche Personendaten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zum Zwecke der Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet.
2. Die Korrespondenz mit Lieferanten der Gesellschaften der D+H Gruppe erfolgt auf allen üblichen Kommunikationswegen wie z. B. Brief, E-Mail, Telefax, Telefon, Messenger. Über diese Kommunikationswege und -Mittel werden alle relevanten Informationen zur Geschäftsanbahnung und Geschäftsdurchführung ausgeführt. Es werden vor allem Auftragsdaten wie Bestellungen sowie Verträge, Protokolle, Agenden und sonstig anfallende Informationen ausgetauscht.
3. Sollten Sie als unser Lieferpartner Einwände gegen die vorgenannten beschriebenen Punkte haben, teilen Sie uns dieses bitte schriftlich mit.
4. Werden personenbezogene Daten von den betroffenen Personen bzw. Mitarbeitern der Lieferpartner erhoben, so teilt die D+H Gruppe hiermit der betroffenen Person bzw. Mitarbeiter des Lieferpartners für den Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
    a. Den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der D+H Gruppe sowie gegebenenfalls seines Vertreters können Sie unseren E-Mails, Geschäftsbriefen und Verträgen entnehmen.
    b. Die Daten werden nur von den für die Vertragsabwicklung zuständigen Mitarbeitern der D+H Gruppe verarbeitet. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Unternehmen weitergegeben, die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligt sind.
    c. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der D+H Gruppe lauten:
    Datenschutz Nord GmbH
    Web: www.datenschutz-nord.de
    E-Mail: office@datenschutz-nord.de
    Telefon: 0421 69 66 32 0
    d. Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wurden zuvor in den Passus 1 & 2 genannt.
    e. Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden spätestens 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gelöscht und solange nur noch für etwaige Rückfragen bereitgehalten. Die Daten werden nicht gelöscht, sofern nach Vertragsbeendigung noch Forderungen offen sind und eingezogen werden sollen. Im Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die betroffenen Daten für die Dauer dieser Fristen archiviert.
    f. Das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.
    g. Der Lieferpartner kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
    h. Für den Lieferpartner besteht Anspruch auf einem Beschwerderecht bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde.
    i. Beabsichtigt die D+H Gruppe, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt die D+H Gruppe der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Information im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung der DSGVO zugrunde legen, welche dem Regelungszweck der ursprünglichen Bestimmung an Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Ansprechpartner
D+H Mechatronic AG
Strategischer Einkauf
Georg-Sasse-Strasse 28-32
22949 Ammersbek
+49 (0)40 60565 0